

Gemeinde Weiden am See
Teilbebauungsplan Ortskerngebiet
5. Änderung

Beschlussexemplar

Legende

— Straßenfluchtlinie
- - - Baulinie
▲ - ▲ zwingende Baulinie
- . - . - Grenzlinie zwischen unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen
- - - - - räumlicher Geltungsbereich (s.a. Verordnungstext)

maximal zulässige, bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke in Prozent
Bebauungsweise: g geschlossen, h halboffen, o offen
besondere Bebauungsbestimmung
G: maximal zulässige Gebäudehöhe, F: maximal zulässige Firsthöhe

BB1 Auf den mit BB1 bezeichneten Flächen verläuft die vordere Baulinie entlang der bestehenden, straßenseitigen Gebäudefront (Zeitpunkt des Gebäudebestandes: DKM 2019).

BB2 Auf den mit BB2 und BB3 bezeichneten Flächen ist die Errichtung von unterkellerten oder nichtunterkellerten Gebäuden mit maximal drei oberirdischen Geschossen gestattet.

BB3 Auf den mit BB3 bezeichneten Flächen darf die Fußbodenoberkante des zweiten oberirdischen Geschosses maximal 2,25m über angrenzendem Straßengrund liegen.

BB4 Auf den mit BB4 bezeichneten Flächen darf die EG-Fußbodenoberkante maximal 1,00m über angrenzendem Straßengrund liegen.

Inhalte aus dem digitalen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Weiden am See idFd. 6. Änderung:

BD Bauland - Dorfgebiet
BW Bauland - Wohngebiet
BF Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen
- - - - - Widmungsgrenze



Teil der Verordnung des Gemeinderates vom 23.07.2020 (Korrekturbeschluss)
Zahl: 15/2020

Genehmigung mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 13.10.2020
Zahl: JzL.RG3480-10002-22-2020

Kundmachung im Landesamtsblatt am 23.10.2020, 43. Stück, Nr. 307

PLANVERFASSER
RAUMSTADT e.U.
1070 Wien, Stiftgasse 33/1/1
Tel.: 01/544 07 80; Fax: 01/544 07 80-15
Bearbeitung: Felix Pekárek, BSc

GZ: 1901
Maßstab: 1: 2.000
Anlage: 1
Stand: 24.06.2020